

[81] III. Es ist zuweilen vorgekommen, daß Standesbeamte Beurkundungen des Personenstands, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betrafen, selbst aufgenommen haben.

Dies ist unzulässig oder mindestens unangemessen, und es werden die Standesbeamten hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo es sich um Eintragungen in das Standesregister handelt, welche die eigene Familie des Standesbeamten berühren, sich der eigenen amtlichen Thätigkeit zu enthalten und die Beurkundungen durch ihre Stellvertreter vornehmen zu lassen.

Weimar, am 23. August 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Justiz.  
Stichling.

- [82] Das 15., 16., 17. und 18. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1475 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Brasilien vom 10. Januar 1882; unter
  - „ 1476 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Griechenland, vom 26. November 1881; unter
  - „ 1477 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe neuer gestempelter Wechselblankets, vom 10. Juli 1882; unter
  - „ 1478 die Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, vom 12. Juli 1882; unter
  - „ 1479 die Internationale Neblaus-Konvention, vom 3. November 1881; unter
  - „ 1480 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Belgiens zu der unterm 3. November 1881 abgeschlossenen Internationalen Neblaus-Konvention, vom 7. Juli 1882.